

sowie insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 19 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241, in der sie beschloss, dass auch künftig alljährlich nur eine Generaldebatte stattfinden wird, die in der dritten Septemberwoche beginnt, sowie auf Ziffer 20 a) der Anlage, in der sie beschloss, dass die Generaldebatte zwei Wochen dauern wird, sodass es möglichst viele Gelegenheiten für interministerielle Kontakte gibt,

unter Hinweis darauf, dass auf ihrer vierundfünfzigsten, fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung Ad-hoc-Vorkehrungen hinsichtlich der Daten und der Dauer der Generaldebatte getroffen werden mussten,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 56/468 vom 1. Mai 2002, mit dem sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September bis Sonntag, dem 15. September und von Dienstag, dem 17. September bis Freitag, dem 20. September 2002 eine achttägige Generaldebatte abzuhalten,

feststellend, dass die in ihrer Resolution 55/14 beschlossene Vorverlegung des Eröffnungsdatums der ordentlichen Tagung dazu geführt hat, dass nicht genügend Zeit für die Vorbereitung der Tagung bleibt,

besorgt über die Auswirkungen, die das variable Eröffnungsdatum und die Unterbrechung des Verlaufs der Generaldebatte auf ihre Arbeit und auf die Mitgliedstaaten hatten,

fest davon überzeugt, dass die Änderung des Eröffnungsdatums für die ordentliche Tagung der Generalversammlung sowie die im Voraus erfolgende Festlegung des Eröffnungsdatums und der Dauer der Generaldebatte auf den künftigen Tagungen die Organisation ihrer Arbeit, namentlich die Arbeit ihrer Hauptausschüsse, erleichtern und den Mitgliedstaaten bei der Planung zugute kommen wird,

1. beschließt, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen";

2. beschließt außerdem, dass die Generaldebatte in der Generalversammlung am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung beginnt und ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von neun Arbeitstagen abgehalten wird;

3. beschließt ferner, dass die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ab der achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung durchgeführt werden; die achtundfünfzigste ordentliche Tagung wird daher am Dienstag, dem 16. September 2003 eröffnet, und die Generaldebatte beginnt am Dienstag, dem 23. September 2003 und endet am Freitag, dem 3. Oktober 2003; die siebenund-

fünfzigste ordentliche Tagung endet daher am Montag, dem 15. September 2003;

4. beschließt, Ziffer 2 dieser Resolution der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anhang beizufügen.

## RESOLUTION 57/302

Auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.76/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Angola, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

### **57/302. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung**

*Die Generalversammlung,*

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenshandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass dringend Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Kon-

fliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

*in der Erkenntnis*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

*unter Hinweis* auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>8</sup> sowie den laufenden Prozess zur Verfeinerung und Umsetzung des Systems als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000 und 56/263 vom 13. März 2002, in denen sie forderte, im Rahmen des Kimberley-Prozesses Vorschläge für ein einfaches und funktionierendes internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten zu erarbeiten, das sich hauptsächlich auf einzelstaatliche Zertifikationssysteme sowie auf international vereinbarte Mindestnormen stützt,

*der Auffassung*, dass die Einführung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

*unter Hinweis* auf das Ziel, dafür zu sorgen, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses einfach, wirksam und pragmatisch ist und weder den laufenden rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

*in Anerkennung* der wichtigen Initiativen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, die insbesondere die Regierungen Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Guineas und Sierra Leones sowie andere wichtige Diamanten produzierende, ausführende und einführende Länder bereits ergriffen haben, und diesen Regierungen die Fortsetzung der Initiativen nahe legend,

*sowie in Anerkennung* der kontinuierlichen Anstrengungen der Regionalorganisationen und anderer Ländergruppen zur Eindämmung von Konfliktdiamanten,

den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

*sowie* die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten<sup>9</sup> beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

*in Anbetracht* dessen, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

*erfreut* über den wichtigen Beitrag des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, geführt wurden,

*anerkennend*, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

die Erklärung von Interlaken *begrüßend*, durch die das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses mit Erfolg in Gang gesetzt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 56/263 vorgelegten Bericht des Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses<sup>8</sup> und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und Vertreter der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zur Fertigstellung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

<sup>8</sup> Siehe A/57/489.

<sup>9</sup> A/57/489, Anlage 2.

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Rohdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *unterstützt nachdrücklich* das in Form des Dokuments "Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses" vorgestellte Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses;

4. *nimmt Kenntnis* von der am 5. November 2002 auf der Ministertagung des Kimberley-Prozesses eingegangenen Verpflichtung, zu gewährleisten, dass die Maßnahmen zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen<sup>10</sup>;

5. *begrüßt* den Beschluss, das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden;

6. *begrüßt außerdem* den Beschluss, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und zu verbreiten und so für eine wirksame Anwendung des Systems zu sorgen;

7. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt und erleichtert werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationssystem zu beteiligen;

8. *begrüßt* es, dass sich die Regierung Südafrikas bereit erklärt hat, im ersten Jahr seiner Umsetzung den Vorsitz im Kimberley-Prozess zu führen;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/308

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/57/L.78, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

### 57/308. Plenarsitzungen auf hoher Ebene zur Frage der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/299 vom 20. Dezember 2002, "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, einen Plenarsitzungstag auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>11</sup> gewidmet ist, und parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag eine informelle interaktive Podiumsdiskussion zum Thema "Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids: von der Politik zur Praxis – Fortschritte, Erfahrungen und beste Verfahrensweisen" abzuhalten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass gemäß Resolution 57/299 jede während der Aussprache in den Plenarsitzungen abgegebene Erklärung nicht länger als fünf Minuten dauern darf,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 57/299 den Präsidenten der Generalversammlung bat, alle noch offenen organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu regeln,

1. *beschließt*, Ziffer 2 ihrer Resolution 57/299 wie folgt zu ändern: "*beschließt*, am 22. September 2003 einen Plenarsitzungstag der Generalversammlung auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids gewidmet ist";

2. *beschließt außerdem*, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenardebatte nach der Reihenfolge der eingereichten Redeanträge erfolgt und die Rangfolge der Redner sich folgendermaßen bestimmt:

- a) Staatsoberhäupter und Regierungschefs;
- b) Vizepräsidenten/Kronprinzen oder -prinzessinnen;
- c) Stellvertretende Ministerpräsidenten/Premierminister;
- d) der jeweils höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls, in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, und Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter;
- e) Minister;
- f) Vizeminister;
- g) Delegationsleiter;

<sup>10</sup> Ebd., Ziffer 3.

<sup>11</sup> Resolution S-26/2, Anlage.